Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für den Interessentenbeitrag der Interessentengesamtheit der Separationsinteressenten zu Geseke (Hebesatzung) vom 12. Dezember 2018

Aufgrund

- des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 und Abs. 8 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NW.1956 S. 134/GS. NW. S. 740) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV.NRW. S. 701) in Verbindung mit

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)

hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende (2.) Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

.

(1) Der Hebesatz des Interessentenwegebeitrages wird auf 258 % festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage bildet der Messbetrag der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke), soweit die Grundstücke durch die Separation erfasst und im Separationsrezess ausgewiesen sind.

(2) Der Interessentenwegebeitrag wird je zu einem Viertel seines Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
- am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.